

Ansuchen um Ausnahme von der Wasserbezugspflicht

1. Antragsteller

Name des Antragstellers/der Antragstellerin	
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
Straße, Hausnummer des Objekts, für das das Ansuchen gestellt wird	
Telefon	E-Mail

Der unter Punkt 1 genannte Antragsteller ersucht hiermit um Ausnahme von der Wasserbezugspflicht.

2. Voraussetzungen

Gemäß § 7 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 hat die Gemeinde für gemäß § 5 angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit zehn Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Eignung des Trinkwassers wird durch einen entsprechenden Befund, welcher nicht älter als 6 Monate ist, nachgewiesen und liegt diesem Ansuchen bei
- Das Trink- und Nutzwasser steht in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung
- Es ist auf Dauer sichergestellt, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt
- Eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betriebene Anschlussleitung ist durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen

3. Erforderliche Unterlagen

- Befund, welcher die Eignung als Trinkwasser bestätigt, und nicht älter als 6 Monate ist

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn für die beantragte Förderung alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

4. Erklärung

§ 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 - Ausnahmen von der Bezugspflicht:

(1) Die Gemeinde hat für gemäß § 5 angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit zehn Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn

- 1. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechenden Befund nachgewiesen wird - dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein;*
- 2. Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht;*
- 3. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt, und*
- 4. durch geeignete Maßnahmen eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betriebene Anschlussleitung ausgeschlossen ist.*

(2) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt, ist nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmegewilligung von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ein neuerlicher Befund gemäß Abs. 1, der nicht älter als sechs Monate sein darf, unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Wird ein solcher Befund nicht innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmegewilligung vorgelegt, so erlischt die Ausnahmegewilligung.

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns) die gültigen Bestimmungen gemäß § 7 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 gelesen zu haben und verbindlich anzuerkennen. Insbesondere die unter § 7 Abs. 2 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 festgelegte Regelung, im Falle einer Gewährung der Ausnahme von der Wasserbezugspflicht **unaufgefordert nach Ablauf von 5 Jahren erneut einen Trinkwasserbefund, welcher nicht älter als 6 Monate sein darf, vorzulegen**, nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis. Wir bestätigen, dass alle Angaben in diesem Ansuchen vollständig und richtig ausgefüllt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

5. Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass diese Daten zum Zweck der Aufbereitung für die in dieser Angelegenheit betrauten Gremien zur Beschlussfassung und Erledigung meines Ansuchens an die Verwaltung der Marktgemeinde Ottensheim übermittelt und von dieser verarbeitet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei der Marktgemeinde Ottensheim oder per E-Mail an gemeinde@ottensheim.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf www.ottensheim.eu zu finden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin